

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 02.02.1814 publ. 10.02.1814

solche ehemals zu visirenden Documente aufgenommen werden, jedesmal bemerkt werden soll.

32) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 2. Februar publ. 10. ej. 1814.

Allgemeine Re-
stitution wider
den Ablauf von
Fristen in
Rechtssachen.

Nachdem durch die unter dem 9. Decem-
ber v. J. und dem 10. Januar d. J. bekannt
gemachten Anordnungen der unterbrochene
Lauf der Rechtspflege wieder hergestellt ist,
so wird zu Entfernung aller Nachtheile, wel-
che durch den unbenuzten Lauf der Fristen
im gerichtlichen Verfahren, während jener
Stockung und der nachgebliebenen Ungewiß-
heit über den Zeitpunkt, da dieselben wieder
zu laufen anfangen, entstehen könnten, hier-
durch verordnet: daß bei Berechnung der
Fristen, sowohl in allen Appellations- und
Cassations-Fällen, als in denjenigen vor
den Friedensgerichten und vor dem Tribunal
anhängigen, oder in den Executions-Ver-
fahren befindlichen Sachen, welche durch
den Justizstillstand unterbrochen sind, der
Zeitraum vom 15. October v. J. incl. bis
zum 15. Februar d. J. incl. nicht mit be-
rechnet, mit dieser Ausnahme aber die ge-
setzlichen Vorschriften über die Fristen und